

Nummer: 2021/0104

Publikationsdatum: 10.03.2021, Ausgabe 10/2021

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

## **Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 4**

Für nachstehenden Verkehrsweg wird im Zusammenhang mit dem Strassenbauprojekt «Stauffacherstrasse» des Tiefbauamts der Stadt Zürich koordiniert gemäss §16 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) folgende Verkehrsvorschrift aufgehoben:

### ***Stauffacherstrasse***

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 28.1.1974: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist Dienstag und Freitag (Markttage) von 5.00 bis 12.00 Uhr verboten, ausgenommen Fahrzeuge von Marktfahrern, auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Ankerstrasse und dem Fussgängerstreifen bei der Tramhaltestelle Helvetiaplatz.*

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, mit stadtinterner Einsprache schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der Publikation des Strassenprojekts gemäss §16 StrG im Kantonalen Amtsblatt vom 12. März 2021 zu laufen.

Ein Übersichtsplan befindet sich im Anhang. Massgebend ist allein der Verfügungstext.

### **Anhang**

- Übersichtsplan